Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7108**

14. Wahlperiode 10. 10. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6981 –

Umgang mit Akten über mutmaßliche NS-Verbrechen in den Stasi-Archiven

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Marianne Birthler, und dem Bundesminister des Innern, Otto Schily, über die Verwendung von Stasi-Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte und Inhaber politischer Funktionen und Amtsträger hat die Bundesbeauftragte in einem Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestags am 2. August 2001 erklärt, ihre Behörde sei durch das kürzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin in eine schwierige Situation geraten. Als ein Beispiel dafür nennt sie:

„Zu den Stasi-Archiven gehören auch 86 Untersuchungsvorgänge mit 2 000 Bänden zu mutmaßlichen NS-Verbrechern. Die Nutzung dieser und anderer Bestände zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit könnte künftig gravierenden Einschränkungen unterworfen sein, da die dafür maßgebende Vorschrift in § 32 Abs. 4 StUG [Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR] bestimmt, dass sich die Verwendung der Unterlagen sinngemäß nach denselben Vorschriften richtet, die für die MfS-Aufarbeitung gelten“.

1. Sind die von der Bundesbeauftragten genannten 2 000 Bände im Stasi-Archiv zu mutmaßlichen NS-Verbrechern in den letzten Jahren zur Ermittlung eventuell noch nicht strafrechtlich belangter NS-Verbrecher von einer deutschen oder anderen Strafverfolgungsbehörde genutzt worden?

   Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

   Wenn nein, warum nicht?

Seit Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) gab es auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Nr. 1b und c und Abs. 2 StUG die folgenden Mitteilungsersuchen von deutschen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung und Verfolgung von NS-Straftaten:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Oktober 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

a) Deutsche Behörden

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg hat als zuständige Behörde seit 1992 die Zentralen Untersuchungsvorgänge (ZUV) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) zu mutmaßlichen NS-Verbrechen ausgewertet. Darüber hinaus wurden auf Mitteilungsersuchen der Zentralen Stelle Recherchen auch in anderen MfS-Unterlagen durchgeführt und relevante Unterlagen in Kopie übergeben.

Die Erkenntnisse wurden von der Zentralen Stelle den zuständigen Staatsanwaltschaften zur weiteren Strafverfolgung übergeben. Im Einzelnen gab es Anfragen im Zusammenhang mit NS-Verbrechen von:

- Schwerpunktstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zu 645 Personen
- Hessisches Landeskriminalamt (LKA) zu 732 Personen
- Staatsanwaltschaft Darmstadt zu 101 Personen
- Schwerpunktstaatsanwaltschaft Dortmund zu 164 Personen
- LKA Brandenburg zu 26 Personen
- LKA Baden-Württemberg zu 25 Personen
- Staatsanwaltschaft Stuttgart zu 32 Personen
- LKA Düsseldorf zu 11 Personen
- Bayerisches LKA zu 5 Personen
- Bundeskriminalamt Meckenheim zu 27 Personen

b) Ausländische Justizbehörden

Im Rahmen von Rechtshilfeersuchen von Strafsachen zu NS-Verbrechen wurden Mitteilungsersuchen aus den USA zu 86 Personen und Italien zu 18 Personen beantwortet.

c) Ergebnisse

Über die Ergebnisse der Strafverfolgung gibt es weder bei der BStU – mangels entsprechender Informationen durch die Justizbehörden – noch – wegen der Zuständigkeit der Justiz der Länder – beim Bundesministerium der Justiz und dem Generalbundesanwalt Erkenntnisse.

2. Unterlag die Inanspruchnahme dieser Bände durch deutsche oder andere Strafverfolgungsbehörden oder Historiker in den letzten Jahren irgendwelchen Beschränkungen?

   Wenn ja, welchen?

Die Nutzung von MfS-Unterlagen durch deutsche Strafverfolgungsbehörden gemäß § 23 Abs. 1 StUG ist uneingeschränkt möglich.

Für andere Strafverfolgungsbehörden (Rechtshilfe) und für Historiker gelten die gesetzlichen Regelungen des § 23 Abs. 2 bzw. des § 32 StUG mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen.

3. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Bundesbeauftragten, das Berliner Urteil könne zu gravierenden Einschränkungen bei der Nutzung dieser Bestände führen?

   Wenn ja, welche Schritte plant die Bundesregierung, um diese Einschränkungen aufzuheben?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Die Verwendung der MfS-Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung ist in § 23 StUG geregelt. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1c StUG werden Unterlagen auch zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime zur Verfügung gestellt.

Dieser Verwendungszweck ist von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. Juli 2001 nicht betroffen. Das Urteil bezieht sich auf die Verwendung von MfS-Unterlagen durch Forschung und Medien für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes gemäß §§ 32 bis 34 StUG.

Zur Frage der Verwendung der Stasi-Unterlagen für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit hat sich das Verwaltungsgericht Berlin nicht geäußert.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333